Geschäftsordnung des abv

Arbeitskreis Beratende Ingenieure im Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden – Württemberg e.V. BDB

1. Vereinsrechtliches

- 1.1 Der Arbeitskreis Beratende Ingenieure Vermessung (ABV) ist ein Zusammenschluss freiberuflicher Vermessungsingenieure, die als Mitglieder dem Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg e.V. - BDB angehören.
- 1.2 Die vereinsrechtliche Bürgschaft trägt der BDB.
- Die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen tragt der BDB.
- 1.4 Der ABV ist korporatives Mitglied in
 - Landesverband der freien Berufe Baden -Württemberg –LfB
 - Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. - AHO
- 1.5 Die Mitglieder des ABV sind aufgrund des Verwaltungsabkommens zwischen ABV und DVW über eine korporative Mitgliedschaft automatisch Mitglieder des Deutschen Vereins für Vermessungswesen - DVW. Der ABV erhebt den Jahresbeitrag zum DVW mit dem Sonderbeitrag nach Nr. 2.2.
- 1.6 Mitglieder des unter 1.1. genannten Verbandes können auf schriftlichen Antrag Mitglied im ABV werden, wenn sie graduierte oder diplomierte Vermessungsingenieure sind und ein Vermessungsbüro als Inhaber, als Mitinhaber, als Gesellschafter oder als Geschäftsführer (Im Handelsregister eingetragen) führen. Dies gilt auch für Ingenieure nach § 3 Ingenieurgesetz in diesen Positionen.
- Über die Aufnahme von Personen entscheidet der Vorstand des ABV.
- Die persönlichen Daten der Mitglieder können im Rahmen des Verbandszweckes gespeichert und ausgewertet werden.

2. Aufgaben und Finanzierung

- 2.1 Der ABV nimmt die über den üblichen Aufgabenkreis der Fachgruppe Vermessungsingenieure des BDB hinausgehenden spezifischen freiberuflichen Spezialaufgaben und Dienstleistungen für die Vermessungsbüros der Mitglieder wahr.
- 2.2 Hierfür wird ein Sonderbeitrag erhoben, dessen Höhe jährlich durch die Vollversammlung festgesetzt wird und bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Jahres entrichtet werden muss.
- 2.3 Die Nichtentrichtung des Sonderbeitrages hat die Einstellung der Leistungen zur Folge.
- 2.4 Der ABV betreibt Fortbildungsveranstaltungen für die Auszubildenden des Berufsbilds Vermessungstechnikerin / Vermessungstechniker, sogenannte LIKA-Kurse, die auch einem Personenkreis offen stehen, der die Bedingungen nach Nr. 1.6 nicht erfüllt.

3. Vollversammlung

- 3.1 Die Mitglieder des ABV bilden die Vollversammlung, die mindestens einmal jährlich tagt.
- 3.2 Aufgaben der Vollversammlung sind
 - Beschluss über Kassenbericht,
 - Haushaltsvoranschlag und Sonderbeitrag,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Beschluss über den Aufgabenkatalog,
 - Wahl eines Vorstandes auf drei Jahre,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf drei Jahre.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3.4 Eine Vollversammlung muss mit drei Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden.

4. Vorstand des ABV

- 4.1 Vorsitzender
- 4.2 Stellvertretender Vorsitzender
- 4.3 Schatzmeister
- 4.4 Berufsrecht / Politik / Verbände
- 4.5 Gesetzgebung (Planungs- und Baurecht, Honorar- und Gebührenrecht)
- 4.6 Technik (Vermessung, Planung und Geomatik)
- 4.7 Ausbildung / Weiter- und Fortbildung
- 4.8 Der Landesvorsitzende des BDB gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- 4.9 Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.
- 4.10 Der Vorstand hat das Recht, zwischen den Wahlen geeignete Mitglieder zur Mitarbeit im Vorstand heranzuziehen und mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
- 4.11 Den ehrenamtlich t\u00e4tigen Vorstandsmitgliedern werden bare Auslagen auf Antrag erstattet.

5. Geschäftsführung

- 5.1 Für die nach Nr. 2 anfallenden Aufgaben regelt der Vorstand die Abwicklung.
- 5.2 Anschrift der Geschäftsstelle:

Arbeitskreis Beratende Ingenieure -Vermessung Heerstraße 109, 71332 Waiblingen, Telefon (07151) 93941-0

5.3 Für die Geschäftsabwicklung wird Aufwandsentschädigung vergütet. Die baren Ausgaben werden durch Belege nachgewiesen.